

II-3084 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



Dr. WERNER FASSLABEND
BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

1030 WIEN
DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

GZ 10 072/816-1.13/91

9. August 1991

1280 IAB

Herrn
Präsidenten des Nationalrates

1991-08-12
zu 1241/J

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Anschober, Freunde und Freundinnen haben am 11. Juni 1991 unter der Nr. 1241/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Schiedsgerichtsverfahren zu Nachforderungen im Bereich des Munitionslagers Hieflau gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Kam es im ersten Jahr der Amtstätigkeit des ehemaligen Verteidigungsministers Lichal zu Interventionen oder Weisungen in der Causa Hieflau? Liegen dazu Aktenvermerke vor? Wenn ja, mit welchem Inhalt?
2. Wie beurteilen Sie persönlich die völlig entgegengesetzten Standpunkte Ihrer beiden Vorgänger? Welcher Meinung haben Sie sich angeschlossen? Ist es jemals in Ihrer Amtszeit zu einer Erörterung der Thematik unter Einbeziehung der beiden Betroffenen gekommen?
3. Wer traf die Auswahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes und welche Teilnehmer wurden nach welchen Kriterien ausgewählt?
4. Kam es im Rahmen der Auswahl und Fixierung der Mitglieder des Schiedsgerichtes zu Interventionen oder Weisungen?
5. Aufgrund welcher konkreter Qualifikationen wurden die Mitglieder des Schiedsgerichtes ausgewählt?
6. Kam es bei einzelnen Mitgliedern des Schiedsgerichtes zu Überlegungen aufgrund allfälliger Unvereinbarkeiten, geschäftlicher Querverbindungen oder persönlicher wirtschaftlicher Interessen?
7. Mit welcher Begründung wurde von Verteidigungsminister Lichal trotz aller anderslautenden Empfehlungen und Weisungen das Schiedsgericht eingesetzt?
8. Existiert ein persönliches oder wirtschaftliches Nahverhältnis des ehemaligen Verteidigungsministers zu Mitgliedern des Schiedsgerichtes oder den betroffenen Baufirmen?
9. Mit welchem Ergebnis beendete das Schiedsgericht zu welchem Zeitpunkt seine Tätigkeit?
10. Unter welchen finanziellen Konditionen war das Schiedsgericht bis zu diesem Zeitpunkt tätig?
11. Welche konkrete Begründung lieferte das Schiedsgericht für sein "Urteil"?

- 2 -

12. Wurde das Urteil des Schiedsgerichtes vom Ministerium beein- sprucht? Wenn nein, warum nicht, wo es doch im krassen Gegensatz zu allen bisherigen Erkenntnissen des Ministeriums stand?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Da sich die in der gegenständlichen Anfrage erörterten Vorgänge auf die Zeit vor meinem Amtsantritt beziehen, beruhen die nachstehenden Ausführungen nicht auf eigener Wahrnehmung, sondern stützen sich auf die mir zur Verfügung stehenden Aktenunterlagen bzw. Berichte der seinerzeit befaßten Dienststellen des Bundesministeriums für Landesverteidigung.

In diesem Zusammenhang erscheint es mir wichtig, auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 2494/J durch Bundesminister Dr. Lichal vom 5. September 1988 (2473/AB XVII. GP) hinzuweisen. Dieser Anfragebeantwortung ist u.a. zu entnehmen, daß - entgegen der Darstellung der nunmehr vorliegenden Anfrage - schon unter der Amtsführung von Bundesminister Dr. Krünes überlegt wurde, den Rechtsstreit mit der ARGE Hieflau allenfalls im Wege eines schiedsgerichtlichen Verfahrens auszutragen. Anfang Dezember 1986 entschied sich Dr. Krünes allerdings, die Firma mit ihren Forderungen doch auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen. Ebenfalls erwähnenswert ist, daß Bundesminister Dr. Lichal vor seiner Entscheidung eine eingehende Prüfung der Sach- und Rechtslage angeordnet hat, in die auch der Rechnungshof, die Finanzprokuratur und das Bundesministerium für Finanzen einbezogen waren; ausschlaggebend für seinen Entschluß, ein Schiedsgericht einzurichten, war letzten Endes die Argumentation der Finanzprokuratur.

Im einzelnen beantworte ich die vorliegende Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Wie bereits in den Jahren davor war die Firma Traunfellner auch im ersten Jahr der Amtstätigkeit des ehemaligen Bundesministers Dr. Lichal mehrfach bemüht, das Bundesministerium für Landesverteidigung dazu zu bewegen, der Einrichtung eines Schiedsgerichtes in der "Causa Hieflau" zuzustimmen. Zu einer Weisung, in der gegenständlichen Angelegenheit ein Schiedsgericht einzurichten, kam es aber erst, nachdem die Finanzprokuratur eine derartige Vorgangsweise ausdrücklich befürwortet hatte.

- 3 -

Die in diesem Zusammenhang ressortintern und -extern geäußerten Meinungen sind im übrigen bis ins Detail dokumentiert, es würde aber wohl zu weit führen, ihren Inhalt im Rahmen dieser Anfragebeantwortung wiederzugeben.

Zu 2:

Hinsichtlich der angeblich "völlig entgegengesetzten Standpunkte" meiner Amtsvorgänger verweise ich auf meine einleitenden Ausführungen. Im übrigen ist die Angelegenheit mittlerweile rechtsverbindlich erledigt, sodaß ich keine Veranlassung sehe, ihre Standpunkte nachträglich zu qualifizieren. Zu einer "Erörterung der Thematik unter Einbeziehung der beiden Betroffenen" ist es während meiner Amtszeit nicht gekommen.

Zu 3 bis 6:

Nach den mir vorliegenden Unterlagen waren in das Auswahlverfahren seitens des Bundesministeriums für Landesverteidigung die zuständige Rechtsabteilung, das Kontrollbüro und das Heeres-Bau- und Vermessungsamt eingebunden. Als Ressortvertreter wurde letztlich Dipl.Ing.Dr.techn. Heinz Talirz nominiert. Voraussetzungen für die Auswahl waren langjährige Erfahrungen und ausreichende Kenntnisse in bezug auf Hochgebirgsbaustellen einerseits und des Vergabe- und Baurechts andererseits.

Soweit rekonstruierbar, wurden Überlegungen hinsichtlich allfälliger Unvereinbarkeiten im Rahmen des Meinungsbildungsprozesses angestellt. Interventionen oder Weisungen betreffend die Auswahl bzw. die Bestellung der Schiedsrichter sind nach meinen Informationen auszuschließen.

Zu 7:

Wie bereits erwähnt, erfolgte die Weisung zur Einrichtung eines Schiedsgerichtes auf Grund der Befürwortung durch die Finanzprokuratur.

Zu 8:

Diese Frage ist nicht Gegenstand der Vollziehung des Bundesministers für Landesverteidigung.

Zu 9:

Der Schiedsspruch vom 7. März 1990 spricht den klagenden Parteien zur gesamten Hand den Betrag von S 37,277.076,74 samt Zinsen und Prozeßkosten zu; hingegen wurde das Mehrbegehren abgewiesen.

- 4 -

Zu 10:

Im Hinblick auf das verfassungsgesetzliche Grundrecht auf Datenschutz bin ich nicht berechtigt, das Honorar, welches die drei Schiedsrichter bezogen haben, bekannt zu geben.

Zu 11:

Die Begründung des genannten Schiedsspruches umfaßt annähernd 50 Seiten und erscheint daher schon von ihrem Umfang her nicht geeignet, im vorliegenden Zusammenhang wiedergegeben zu werden. Abgesehen davon wäre eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der in der ARGE Hieflau seinerzeit zusammengeschlossenen Baufirmen zulässig, zumal in der Begründung auch interne Details aus der Geschäftsgebarung der beteiligten Firmen enthalten sind.

Zu 12:

Nein. Abgesehen davon, daß der gegenständliche Schiedsspruch keinem weiteren Rechtszug unterlag, waren auch die Voraussetzungen des § 595 ZPO nicht gegeben; die Finanzprokuratur empfahl daher, von einer Aufhebungsklage abzusehen.

